

Die Klägerin kann ihren Beschäftigungsanspruch entgegen der Auffassung der Beklagten auch im Wege einer einstweiligen Verfügung gemäß § 935 ZPO durchsetzen. Der Verfügungsgrund ist schon deshalb gegeben, weil die Klägerin angesichts des Zeitablaufs sonst ihren Beschäftigungsanspruch jedenfalls für die Zeit bis zur Entscheidung über die Hauptklage nicht verwirklichen könnte und darüber hinaus in ihrem Streben nach praktischer Anwendung ihrer während des Studiums erworbenen theoretischen Kenntnisse und in ihrer Hoffnung auf den zügigen Abschluß ihrer Ausbildung in unangemessener Weise zurückgeworfen werden würde.

[...] Es ist eine Erfahrungstatsache, daß auch jüngere Menschen durch eine längere Unterbrechung ihrer Ausbildung in der Erreichung der gesteckten Ausbildungsziele weit zurückgeworfen werden können. Dies gilt auch für das zweistufige Ausbildungsmodell, in dem der überwiegend theoretischen Ausbildung des Studiums an der Pädagogischen Hochschule die überwiegend praktische Ausbildung, bestehend aus dem Einsatz als Lehrer z. A. und der Seminarteilnahme, folgt. Nachdem die Klägerin seit dem Bestehen der ersten Lehrerprüfung nunmehr nahezu 6 Monate ohne Beschäftigung gewesen ist, erscheint es unumgänglich notwendig, daß sie nunmehr mit Beendigung der Osterferien die Beschäftigung als Lehrerin z. A. aufnimmt. [...]

[...]

[Az.: 19 Ga 5/75]\*

gez. Dr. Preis

## Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 12. 5. 1975

IM NAMEN DES VOLKES  
Urteil

In dem Rechtsstreit  
Land Berlin,  
vertr. d. d. Bezirksamt Kreuzberg, Abteilung Volksbildung, [...]  
Verfügungsbekl. und Berufsklägerin  
[...]  
gegen die Lehramtsanwärterin [...]  
Verfügungskl. und Berufungsbeklagte,  
[...]

hat das Landesarbeitsgericht Berlin, 3. Kammer, auf die mündliche Verhandlung vom 12. Mai 1975 durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Höhlmann als Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richter Wailand und Kuhlich für Recht erkannt:  
Die Berufung der Verfügungsbeklagten gegen die einstweilige Verfügung des Arbeitsgerichts Berlin – 19 Ga 5/75 – vom 20. März 1975 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.  
[...]

\* Die Entscheidung der 2. Instanz ist nachstehend abgedruckt, d. Red.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung der Verfügungsbeklagten konnte keinen Erfolg haben, da der arbeitsgerichtlichen Entscheidung zuzustimmen ist.

Gemäß § 940 ZPO ist der Erlaß einer einstweiligen Verfügung zur Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen, zur Abwendung wesentlicher Nachteile . . . nötig erscheint.

Streitiges Rechtsverhältnis ist hier die im Hauptverfahren zur Entscheidung stehende Rechtsbeziehung der Parteien aufgrund der seit dem 20. 5. 1974 durch die Bewerbung der Verfügungsklägerin geführten Verhandlungen. Da diese wegen fehlender Schriftform eines Vertrages nach Maßgabe etwa anwendbarer tariflicher Bestimmung möglicherweise nicht formgerechter Arbeitsvertrag geworden sein könnte, ist für eine Entscheidung gegebenenfalls unter dem Gesichtspunkt verletzten Vertrauensschutzes bei Führung der Vertragsverhandlungen unerheblich, da der Klägerin (Verfügungsklägerin) ein Schadensersatzanspruch zustehen könnte, der nach Maßgabe der Grundsätze der Bestimmungen der §§ 249 ff. BGB zur Wiederherstellung der schuldhaft geänderten Situation zu führen hätte.

Die Verfügungsklägerin hat alle von ihr aufgrund ihrer Bewerbung geforderten Unterlagen und Auskünfte erbracht, die erste Lehrerprüfung abgelegt und sich der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen. Der für sie zuständige Personalrat hat ihrer Einstellung wohlwollend zugestimmt und die für sie vorgesehene Beschäftigungsmöglichkeit stand nach Ausscheiden der Lehrerin, Frau Holland-Moritz, mit dem 1. 2. 1975 zur Verfügung.

Damit konnte sich die Verfügungsklägerin mit Recht darauf verlassen, eingestellt zu werden in dem von der Verfügungsbeklagten nach Maßgabe ihres Direktionsrechts durchzuführenden formellen Verfahren unter Berücksichtigung aller hierfür gelgenden Formvorschriften. Dies gilt insbesondere, weil seit dem 20. 5. 1974 in ihrer Person und ihrem Verhalten keine neuen, für die Beschäftigung wesentlichen Tatsachen eingetreten waren. Sie hat sich nicht etwa einer Täuschung schuldig gemacht oder unrichtige bzw. bewußt lückenhafte Antworten auf ihr gestellte Fragen gegeben.

Wenn die Verfügungsbeklagte erst Anfang 1975 – also 7 Monate nach Anlauf des Einstellungsvorgangs – sich auf die von ihr jetzt zu Lasten der Verfügungsklägerin vorgetragenen Tatsachen beriefe, kann sie diese nicht mehr in dem von ihr vorgetragenen Sinne zu Lasten der Verfügungsklägerin verwerten mit der Folge eines dieser treffenden unzumutbaren Nachteils.

Es mag einer Entscheidung im Hauptverfahren vorbehalten bleiben, ob die Verfügungsbeklagte wegen der ihr jetzt bedeutsam erscheinenden Geschehensabläufe von einer dauernden Beschäftigung der Verfügungsklägerin abssehen kann.

Nachdem die Verfügungsbeklagte der Verfügungsklägerin gegenüber den auch für jeden Dritten überzeugenden Anschein erweckt hat, diese könne die für ihre Berufsausbildung unerlässliche praktische Beschäftigung im Schuldienst des Bezirksamtes Kreuzberg durchführen, ist sie daran gehalten, diese Möglichkeit zu eröffnen, ohne daß für die Verfügungsklägerin ein unzumutbarer Schaden eintritt.

Entgegen der Auffassung der Verfügungsbeklagten ist nämlich die längere Dauer einer Ausbildung für jeden jungen Menschen nicht nur eine wirtschaftliche, sondern

\* Zu dem diesem Urteil zugrunde liegenden Tatbestand vgl. die vorstehend abgedruckte Entscheidung der 1. Instanz, d. Red.

auch eine seelische erhebliche Belastung. Außerdem hat die Verfügungsklägerin zutreffend darauf hingewiesen, daß nach mancherlei durchaus nicht leichtfertigen Prognosen künftig der Bedarf an Lehrkräften nicht steigend sein wird, ihre Chancen also durch längere Dauer der Ausbildung sich verschlechtern würden. Damit ist ausreichend und überzeugend glaubhaft gemacht, daß eine Nichtbeschäftigung der Verfügungsklägerin für diese einen sehr erheblichen unzumutbaren Nachteil darstellt, auch wenn sie sich nur auf den Zeitraum des möglicherweise durch 3 Instanzen – also über mehrere Jahre hindurch – laufenden Hauptverfahrens erstrecken würde.

Demgegenüber können die von der Verfügungsbeklagten vorgetragenen Gesichtspunkte keine überwiegende Bedeutung gewinnen.

Zwar hat kein Staatsbürger einen unmittelbaren, im Klagewege durchsetzbaren Anspruch bei einer von ihm gewählten Stelle des öffentlichen Dienstes nach seinen Wünschen beschäftigt zu werden. Der Verfügungsbeklagte hätte es daher offengestanden, alsbald nach Eingang der Bewerbung der Verfügungsklägerin etwaige Zweifel an ihrer Eignung offenzulegen und damit die Beschäftigung abzulehnen. Andererseits jedoch hat jeder Staatsbürger – wie das Arbeitsgericht ausführlich unter Heranziehung der Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts im Verfassungsbereich dargelegt hat – ein unabdingbares Recht darauf, einen von ihm gewählten Berufsweg bei entsprechender Eignung zügig im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten durchzuführen. Die Verfügungsbeklagte hat nicht den Ausführungen der Verfügungsklägerin insoweit widersprochen, als diese dargelegt hat, daß die erforderliche Planstelle für ihren Einsatz vorhanden war und ist.

Wenn die Verfügungsbeklagte meint, daß sie schwerwiegende, die Belange der Verfügungsklägerin im Rahmen der Bestimmung des § 940 ZPO übersteigende Bedenken hinsichtlich der Eignung der Verfügungsklägerin in die Waagschale werfen könnte, so kann ihr darin nicht gefolgt werden.

Sie hat nämlich nicht vorgetragen, daß die Demonstration im Jahre 1970 in München, an der die Verfügungsklägerin unstreitig teilgenommen hat, ausdrücklich verboten gewesen ist oder bei dieser Ausschreitungen passiert sind, an denen die Verfügungsklägerin sich beteiligt hat oder die zumindest von ihr nachweislich gebilligt worden sind. An was für Demonstrationen sich die Verfügungsklägerin in Berlin beteiligt haben soll, wird überhaupt nicht vorgetragen. Es ist gerichtsbekannt, daß es solche unter den verschiedensten Zielsetzungen gegeben hat und mit unterschiedlichem Ablauf.

Ein schwerwiegender Zweifel an der Eignung eines jungen Menschen als Lehrkraft, der im Rahmen des § 940 ZPO eine vorübergehende Beschäftigung bis zur Entscheidung des Hauptverfahrens ausschließen würde, könnte aber nur dann als gegeben angesehen werden, wenn das Verhalten der Verfügungsklägerin bei vernünftiger Betrachtung zu der Folgerung führen müßte, daß sie nach ihrer, sie im wesentlichen motivierenden Grundeinstellung bereit und in der Lage ist, im Beruf und Privatleben Ziele zu verfolgen und auf dem ihr zugänglichen Weg nach Möglichkeit durchzusetzen, die einer freiheitlich demokratischen Grundordnung widersprechen. Eine solche Folgerung rechtfertigt aber keinesfalls die Teilnahme an einer Demonstration seitens eines jungen Menschen, in einem fast 5 Jahre zurückliegenden Zeitraum, wenn nicht einmal feststeht, ob es sich um eine genehmigte oder nichtgenehmigte Demonstration handelt bzw. diese in einer nicht-demokratischen Form, also unfriedlich, durchgeführt worden ist. Hinsichtlich der von der Verfügungsbeklagten nicht konkretisierten Berliner Demonstrationen bedarf es hierzu keiner besonderen Ausführungen.

Überwiegen somit die Belange der Verfügungsklägerin auf Vollendung ihrer begon-

nenen Fachausbildung in der vorgesehenen Zeit auf einem der Verfügungsbeklagten zur Verfügung stehenden Arbeitsplatz, so können deren Bedenken demgegenüber nicht durchgreifen. [ . . . ]

319

gez. Dr. Höhlmann  
[Az.: 3 Sa 30/75]

gez. Max F. R. Wailand

gez. Kuhlisch

## Aus einem Verfahren auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

A. GUTACHTEN DER RECHTSANWALTSKAMMER FRANKFURT AM  
MAIN VOM 12. 2. 1975

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

12. 2. 1975

An den  
Präsidenten des Landgerichts  
6000 Frankfurt am Main

Betr.: Antrag des Assessors G. K. auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft [ . . . ]

Die Abteilung für Zulassungssachen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat in ihrer Sitzung vom 25. 1. 1975 beschlossen, der Zulassung des Antragstellers zu widersprechen, da der Antragsteller sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben (§ 7 Ziff. 5 BRAO).

Gegen den Antragsteller, der die Voraussetzung des § 4 BRAO erfüllt, hat die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt am Main am 11. 7. 1973 Anklage wegen Verdacht des Vergehens nach § 37 Abs. 1 Ziff. 8 und § 53 Abs. 1 Ziff. 3 Waffengesetz erhoben. Das Schöffengericht beim Amtsgericht Frankfurt am Main hat den Antragsteller durch Urteil vom 6. 3. 1974 wegen Verstosses gegen die in der Anklage genannten Strafbestimmungen zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Auf die Berufung des Antragstellers hat die 18. Große Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main den Antragsteller durch Urteil vom 1. 10. 1974 freigesprochen.

Die Tatsache, daß der Antragsteller in der Berufungsinstanz freigesprochen wurde, entbindet die Rechtsanwaltskammer nicht von der Prüfung, ob die in dem Verfahren festgestellten Handlungen bzw. das festgestellte Verhalten den Antragsteller nicht unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Anwalts auszuüben; denn die Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils sind nach ständiger Rechtsprechung des BGH für das Zulassungsverfahren nicht bindend. Eine solche Bindung besteht nur für das ehrengerichtliche Verfahren (vergl. Ehrengerichtliche Entscheidungen Band VII, Seite 130, Band IX, Seite 3 ff. u. a.)

Im Zulassungsverfahren sind von Amts wegen die geeignet erscheinenden Beweise zu erheben und dabei können auch Strafakten und das Strafurteil verwertet werden, insbesondere gilt dies von den tatsächlichen Feststellungen des Strafurteils.

Aus den Feststellungen der beiden Strafurteile ergibt sich, daß der Antragsteller, als er am 21. 3. 1973 nachts gegen 3 Uhr nach Hause fuhr, am Beethovenplatz eine Ansammlung von 30 bis 40 jungen Leuten bemerkte, von denen er einige von